



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die Antragsteller/Empfänger von
Zuwendungen gem. der Förderrichtlinien
Jugendfreiwilligendienste

Dr. Tobias Viering

Leiter des Referates FD 3
Jugendfreiwilligendienste
Arbeitsstab Freiwilligendienste

BEARBEITET VON Nicole Thieme
HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1682
FAX +49 (0)3018 555-1145
E-MAIL nicole.thieme@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 31.05.2012

Rundschreiben gemäß Nr. II.4.a.(3) der Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste vom 11. April 2012 (RL-JFD)

Hier: Katalog der Kriterien für Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr / Freiwilligen Ökologischen Jahr mit besonderem Förderbedarf

Die Definition des besonderen Förderbedarfs im Sinne von Nr. II.4.a.(3) RL-JFD erfolgt vorläufig unter Berücksichtigung der Benachteiligungsdefinitionen für junge Menschen nach § 13 SGB VIII und für Auszubildende nach § 245 SGB III in Verbindung mit § 19 SGB III. Ferner werden die Ergebnisse und wissenschaftlichen Auswertungen der Modellversuche „Freiwilliges Soziales Trainingsjahr (FSTJ, 2000 - 2002)“ und „Freiwilligendienste machen kompetent (2007 - 2010)“ herangezogen. Hieraus ergeben sich einzelne fachliche Kriterien. Die Annahme des besonderen Förderbedarfs wird dadurch sichergestellt, dass im Einzelfall immer mindestens zwei Kriterien erfüllt sein müssen.

Für das Förderverfahren ist daher der besondere Förderbedarf im jeweiligen Einzelfall immer durch mehrere – mindestens zwei - individuelle Benachteiligungen zu belegen. Ein Hauptschulabschluss gilt dabei ausdrücklich nicht als Benachteiligung.

Servicetelefon: 01801 90 70 50
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfsfj.service.bund.de
Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 18.00 Uhr

VERKEHRSANBINDUNG U2-Mohrenstr.;U6-Stadtmitte;U55-Brandenb.Tor
Bus:TXL,100,200 Unter den Linden/Friedrichstr.
S-Bahn:S1,S2,S25 Brandenburger Tor



Im Folgenden sind die einzelnen Kriterien aufgeführt, die zunächst zugrunde gelegt werden:

A: Kriterien für Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler mit erheblichen schulischen Leistungsproblemen
- Schulabbrechende, Schulverweigernde und sog. „Straßenkinder“

B: Kriterien in Bezug auf die Schulbildung

- junge Menschen ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht
- junge Menschen aus Förderschulen für Lernbehinderte unabhängig vom erreichten Schulabschluss
- junge Menschen mit Hauptschulabschluss bei Beendigung der allgemeinbildenden Schulpflicht ausnahmsweise nur dann, wenn erhebliche Bildungsdefizite vorliegen, die erwarten lassen, dass ohne Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen ein Berufsabschluss nicht zu erreichen ist.
- junge Menschen, die durch gravierende soziale, persönliche und/oder psychische Probleme den Anforderungen einer betrieblichen Berufsausbildung nicht gewachsen sind.
- junge Menschen mit Teilleistungsschwächen (Z.B. Legasthenie, Dyskalkulie, ADS)

C: Allgemeine Kriterien

- junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) geleistet worden ist oder wird
- ehemals Drogenabhängige
- straffällig Gewordene
- Spätaussiedler mit Sprachschwierigkeiten



SEITE 3

- Menschen mit Migrationshintergrund, die aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehender sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten der Unterstützung bedürfen
- allein erziehende Frauen und Männer

Es wird festgehalten, dass sich das Verfahren derzeit noch in der Erprobung befindet und die genannten Kriterien daher nicht abschließend sind; eine Einzelfallprüfung ist möglich.

Im Auftrag

Vierung